

59K - REISEGEPÄCK

Reisegepäck, das der Versicherungsnehmer sowie der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegatte (Lebensgefährtin) und die minderjährigen Kinder zum persönlichen Gebrauch auf Urlaubs-, Geschäfts- oder Dienstreisen innerhalb Europas mit sich führen, ist im Rahmen der Haushaltsversicherungssumme, begrenzt mit EUR 1.480,-- gegen

- a) Verlust durch einfachen Diebstahl während der Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und während des Aufenthaltes in Hotels, Pensionen und Privathäusern, nicht aber in Wochenend- und Schrebergartenhäusern, Bade-, Jagd-, Schihütten, Wohnwagenanhängern und Wohnmobilen, Mobilwohnheimen, Zelten etc.
- b) Verlust durch Aufbrechen eines nicht zum öffentlichen Verkehr dienenden Personen- oder Kombikraftfahrzeuges, vorausgesetzt, dass es ordnungsgemäß verschlossen und versperrt war,
- c) Beschädigung durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Abhandenkommen bei einem derartigen Schadenereignis während der Beförderung mit einem der unter a) angeführten Transportmittel mitversichert.

Als Reisegepäck gelten Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden. Nicht zum Reisegepäck gehören Handelswaren, Warenmuster, Musterkoffer oder gewerbliche Gerätschaften und Apparate, Bargeld, Banknoten, Valuten, Goldmünzen, Schmuck, Edelsteine, Wertpapiere, Einlagebücher, Urkunden und Sammlungen aller Art.

Nicht ersetzt werden Schäden durch Selbstverschulden des Versicherungsnehmers, d.h. Absicht oder Fahrlässigkeit, wenn etwa die übliche Sorgfalt hinsichtlich der Verwahrung und der Beaufsichtigung des versicherten Reisegepäcks nicht angewendet wurde.